

TOP 5.2

An die Mitglieder des Ausschusses
für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung
und Liegenschaften

Verlängerungsbeschluss zur Übertragung des Technischen Halloren- und Salinemuseums in freie Trägerschaft (V/2012/10676)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend beantworte ich Ihnen die Fragen, welche im Kulturausschuss am 05.07.2012 durch die Stadträtin Sabine Wolf an die Verwaltung gerichtet worden sind.

Können bis zum Finanzausschuss Jahresbilanzen sowie Kennzahlen zum Bedarf zur Verfügung gestellt werden?

Der Abschlüsse für die Jahre 2010 und 2011 liegen der Verwaltung vor und können bei der Unterzeichnerin eingesehen werden.

Finanzplan für die Jahre 2012-2015?

Der Finanzjahresplan 2012 wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins genehmigt, ist Arbeitsgrundlage für das laufende Jahr und kann ebenfalls bei der Unterzeichnerin eingesehen werden.

Die Finanzpläne für die Jahre 2013, 2014, 2015 wurden noch nicht durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Verein Hallesches Salinemuseum e.V. befindet sich dafür derzeit in der Planungsphase.

Wie viel finanziert der EB ZGM zusätzlich zur Instandsetzung/Instandhaltung der Gebäude?

Die Beantwortung dieser Frage wird derzeit durch den EB ZGM erstellt und zeitnah nachgereicht.

Wie läuft die Nebenkostenabrechnung zwischen EB ZGM und dem Verein?

Die Nebenkostenabrechnung erfolgt auf der Grundlage des abgeschlossenen privatrechtlichen Mietvertrages zwischen dem Vermieter (EB ZGM) und dem Mieter (Hallesches Salinemuseum e.V.).

Werden alle Nebenkosten vom Verein finanziert?

Alle Nebenkosten werden vom Verein finanziert.

Gibt es Kosten, die nicht transparent dargestellt werden können?

Grundsätzlich können alle Nebenkosten transparent dargestellt werden. Für das neu eingebaute Blockheizkraftwerk wird jedoch die Kosten- Nutzen- Analyse hinsichtlich des Energieverbrauchs derzeit erst erstellt und ausgewertet. Das ZGM überprüft seit einem halben Jahr die zuverlässige Einsatzbereitschaft dieses BHKW u.a. zur kontinuierlichen Wärmebereitstellung an der Siedepfanne. Aktuell existieren dafür aber noch keine verlässlichen Zahlen.

Wie positioniert sich die Stadtverwaltung zu Nutzungsänderungen/-erweiterungen von Gebäuden? Bspw. Nutzung Saalehorn, Nutzungsänderung Gebäude IIIa und IIIb

Es liegt ein vom Stadtrat beschlossenes Langfristkonzept vor. Davon realisiert der Verein neben dem Museumsbetrieb den Aufbau und Betrieb des SalineTechnikums. Für die Nutzung der weiteren Gebäudeteile (wie Großsiedehalle und Saalhorn) werden gegenwärtig Konzeptionen erarbeitet (die Großsiedehalle und das Saalhorn sind nicht Bestandteil des derzeitigen Mietvertrages zwischen dem ZGM und dem Halleschen Salinemuseum e.V.).

Wie bewertet die Stadtverwaltung den Zustand des Inventars?

Die Erhaltung des Inventars regelt der geschlossene Depositatvertrag zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Halleschen Salinemuseum e.V.. Der Verein hat sich in den letzten Jahren umfänglich und nachhaltig um den Erhalt bzw. die Ergänzung des Inventars gekümmert.

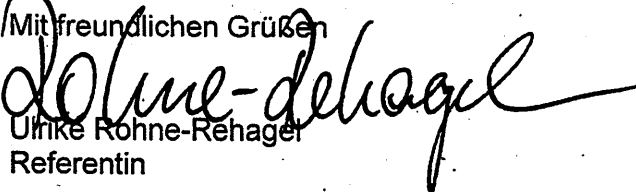
Sind investive Maßnahmen erforderlich?

Investive Maßnahmen wären zweckdienlich. Kostenschätzungen werden derzeit erarbeitet.

Wer finanziert es?

Für investive Maßnahmen ist der Vermieter verantwortlich.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Rohne-Rehager
Referentin

Anlage

Fragenkatalog der Fraktion Mitbürger für Halle- Neues Forum

Rohne-Rehagel, Ulrike

Von: Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM
Gesendet: Donnerstag, 5. Juli 2012 09:46
An: Rohne-Rehagel, Ulrike
Betreff: Kulturausschuss

Guten Morgen Frau Rohne-Rehagel,

nachstehend wie gewünscht die Fragen von Sabine Wolff, die sie gestern während der Kulturausschusssitzung an die Verwaltung gerichtet hat.

Verlängerungsbeschluss zur Übertragung des Technischen Halloren- und Salinemuseums in freie Trägerschaft,
Vorlage: V/2012/10676

- **Fragen an die Verwaltung:**

- Können bis zum Finanzausschuss Jahresbilanzen sowie Kennzahlen zum Bedarf zur Verfügung gestellt werden?
- Finanzplan für die Jahre 2012-2015?
- Wie viel finanziert der EB ZGM zusätzlich zur Instandsetzung/Instandhaltung der Gebäude?
- Wie läuft die Nebenkostenabrechnung zwischen EB ZGM und dem Verein? Werden alle Nebenkosten vom Verein finanziert? Gibt es Kosten, die nicht transparent dargestellt werden können?
- Wie positioniert sich Stadtverwaltung zu Nutzungsänderungen/-erweiterungen von Gebäuden? Bspw. Nutzung Saalehorn, Nutzungsänderung Gebäude IIIa und IIIb
- Wie bewertet Stadtverwaltung den Zustand des Inventars?
- Sind investive Maßnahmen erforderlich? Wer finanziert es?

Mit freundlichen Grüßen
Heike Schaarschmidt

Geschäftsführerin der Fraktion
MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM
Hansering 15
Technisches Rathaus, Zi. 209

Tel: 0345 221 3071
Fax: 0345 221 3073
Mail: fraktion.mitbuergerfuerhalle.neuesforum@halle.de

Ulrike Rohne-Rehagel
Dezernat VI/ 4041

10.07.2012

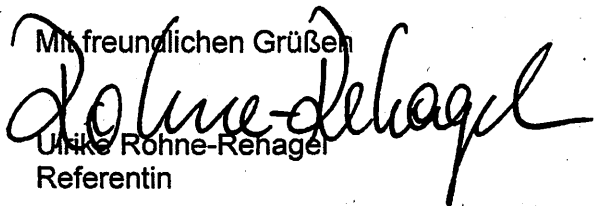
An die Mitglieder des Ausschusses
für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung
und Liegenschaften

**Verlängerungsbeschluss zur Übertragung des Technischen Halloren- und
Salinemuseums in freie Trägerschaft (V/2012/10676)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übermittle ich Ihnen einen Vermerk des Rechtsamts (Anlage 1) zu Fragen
(Anlage 2), die im Zusammenhang mit der im Betreff benannten Beschlussvorlage durch die
Fraktion MitBÜRGER für Halle- NEUES FORUM an die Verwaltung gerichtet wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Rohne-Rehagel
Referentin

Anlage
Vermerk des Rechtsamts (Anlage 1)
Fragenkatalog (Anlage 2)



gefertigt:	09.07.12 <i>W</i>
gelesen:	09.07.12 <i>W</i>
abgehandelt:	

Amt: Rechtsamt
Ansprechpartner: Amtsleiter
Heri Willecke
Telefon: 0345 221-41 31
Telefax: 0345 221-41 43
Internet: www.halle.de
E-Mail: thomas.willecke@halle.de

09.07.2012

**Anfrage der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Beschlussvorlage
Verlängerung der Übertragung des Technischen Halloren- und Salinemuseums in freie
Trägerschaft**

Die Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM hat an das Rechtsamt die Frage gerichtet, wie die Ausübung des Optionsrechtes in § 1 Abs. 1 S. 2 des Vertragsentwurfes (Nachtrag zum Leistungsvertrag) zu verstehen ist. In der Vertragsbestimmung heißt es wörtlich: „Es besteht die beiderseitige Option, den Vertrag anschließend unbefristet zu verlängern.“

Die Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM hat die Frage aufgeworfen, welche Folgen sich daraus ergeben, wenn nur eine Vertragspartei die Option ausübt. Wie bereits der Begriff „beiderseitige Option“ zeigt, wird der Begriff Option in dem Vertragsentwurf nicht im engeren Sinne verwandt, sondern vielmehr das Recht beider Vertragsparteien zum Ausdruck gebracht, durch eine gemeinsame Erklärung eine unbefristete Verlängerung des Vertrages erreichen zu können. Dieses Verständnis des Optionsrechtes ergibt sich aus dem Zusammenspiel mit den übrigen Regelungen des Entwurfes. So wird in § 1 Abs. 2 eine Frist geregelt, bis zu deren Ende die Verhandlungen zur unbefristeten Verlängerung abzuschließen sind. Das Verhandlungsergebnis bedarf der Zustimmung des Stadtrates. Diese Regelung macht keinen Sinn, wenn mit dem Begriff der Option das einseitige Recht zur Vertragsverlängerung gemeint sein soll, denn dieses Recht setzt voraus, dass die vertraglichen Regelungen feststehen und keiner weiteren Einigung mehr bedürfen. Dies trifft insbesondere auf die Zuwendungshöhe zu, die entsprechend der beabsichtigten Vertragsverlängerung um drei Jahre nur bis zum Jahr 2015 verbindlich geregelt ist.

Willecke
Amtsleiter

Anlage 2

Rohne-Rehagel, Ulrike

Von: Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM
Gesendet: Freitag, 6. Juli 2012 14:25
An: Willecke, Thomas
Cc: Rohne-Rehagel, Ulrike
Betreff: Verlängerungsbeschluss zur Übertragung des Technischen Halloren- und Salinemuseums

Sehr geehrter Herr Willecke,

im Zusammenhang mit der Beschlussvorlage Verlängerungsbeschluss zur Übertragung des Technischen Halloren- und Salinemuseums in freie Trägerschaft, Vorlage: V/2012/10676 möchte ich Sie im Namen der Fraktion bitten zu prüfen, ob die derzeit gewählten Formulierungen zum Optionsrecht eindeutige Regelungen hervorrufen.

- Im Leistungsvertrag → Verlängerung um drei Jahre bis 2015
- im Anschluss soll eine beiderseitige Option festgelegt werden, den Vertrag unbefristet zu verlängern – es können beide die Option der unbefristeten Verlängerung ziehen
- es ist nicht eindeutig definiert, was ist, wenn einer – bspw. die Stadtverwaltung – nicht die Option zieht, ob dann die unbefristet Verlängerung automatisch abgelehnt ist, oder wie im engen Sinne eines Optionsrechtes, wenn der Verein die Option zieht, unabhängig von dem, was die Stadt will, die unbefristete Verlängerung automatisch zum Tragen kommt

Eine Beantwortung bis zum Finanzausschuss wäre sehr hilfreich.

Mit besten Dank
Heike Schaarschmidt

Geschäftsführerin der Fraktion
MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM
Hansering 15
Technisches Rathaus, Zi. 209

Tel: 0345 221 3071
Fax: 0345 221 3073
Mail: fraktion.mitbuergerfuerhalle.neuesforum@halle.de